

BGer 6B_616/2025 vom 11. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_616_2025

FR: TF 6B_616/2025 du 11 septembre 2025

IT: TF 6B_616/2025 del 11 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Wallis verurteilte den Beschwerdeführer mit Urteil vom 24. Juni 2025 wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz sowie übler Nachrede zu einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 65.--, ausmachend Fr. 2'600.--. Es ordnete die Einziehung und Vernichtung der drei Doppelspitz Wurfmesser an und regelte die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Die Eingabe ist auf Französisch verfasst, was nach Art. 42 Abs. 1 BGG zulässig ist. Das vorliegende Urteil ergeht jedoch in der Sprache des angefochtenen Entscheids (Art. 54 Abs. 1 BGG) und damit auf Deutsch.

E. 3

Anfechtungs- und damit Beschwerdegegenstand vor Bundesgericht ist alleine das vorinstanzliche Urteil (Art. 80 Abs. 1 BGG). Nicht zu hören ist der Beschwerdeführer mit Anträgen, Rügen und Vorbringen, die andere - allfällig bereits rechtskräftig beurteilte - Zivil-, Betreibungs- und Strafverfahren betreffen.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), wobei für die Anfechtung des Sachverhalts und die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 5

Die vorliegende Eingabe genügt diesen Anforderungen nicht. Daraus ergibt sich nicht ansatzweise, dass und inwiefern das angefochtene Urteil willkürlich, verfassungswidrig und/oder sonst wie bundesrechtswidrig sein könnte. Eine Auseinandersetzung mit den Urteilserwägungen fehlt vollständig. Stattdessen befasst sich der Beschwerdeführer mit Dingen, die nicht Thema des angefochtenen Urteils bilden und wozu sich das Bundesgericht nicht äussern kann, und er beruft sich im Übrigen auf zahlenmystische Erläuterungen in einem religiösen Kontext. Seiner Beschwerdeeingabe ist nicht zu entnehmen, inwiefern der vorinstanzliche Schuldspruch, die ausgefallte Strafe, die Einziehung der Wurfmesser zur Vernichtung und/oder die Kostenregelung im Urteil gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnten. Ebenso wenig ergibt sich daraus, inwiefern die Abweisung des Gesuchs um Beiordnung einer amtlichen Verteidigung verfassungs- bzw. sonst wie bundesrechtswidrig sein könnte; insofern kann auf das Urteil 7B_1161/2024 vom 24. Dezember 2024 verwiesen werden. Mangels tauglicher

Begründung ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der angespannten finanziellen Situation des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.